

Institutionelles Schutzkonzept

der Pfarrei St. Martin in Nebelschütz

**für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen
und erwachsenen Schutzbefohlenen**

Inhalt

1. Grundlagen der Präventionsarbeit	3
2. Risikoanalyse	3
2.1. Räumliche Situation	3
2.2. Veranstaltungen und Personen	4
3. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen	4
3.1. Mitarbeiter im Sinne der Präventionsordnung des Bistum Dresden-Meißen	4
3.2. Verhaltenskodex	5
3.3. Schulungen	5
3.4. Erweitertes Führungszeugnis (§§ 5 und 6 PräVO)	5
3.5. Gemeinsame Schutzklärung	6
4. Verhaltenskodex	6
5. Beschwerdemanagement	8
5.1. Beschwerdestellen innerhalb der Pfarrei	8
5.2. Beschwerdestelle des Bistums	8
5.3. Externe Beschwerdestellen	9
6. Qualitätsmanagement	9
7. Anlagen	9
8. Umsetzung	10

1. Grundlagen der Präventionsarbeit

Als katholische Pfarrei St. Martin in Nebelschütz wollen wir Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen die Möglichkeit geben, ihre Persönlichkeit, Fähigkeiten, Begabungen und ihren Glauben entfalten und leben zu können. Damit dies möglich ist, sollen sie sich in allen Bereichen unserer Pfarrei sicher fühlen. Das ist Ziel und Anliegen unserer pädagogischen Arbeit und besonders der Präventionsarbeit.

Viele der in unserer Pfarrei haupt- und ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen ist dabei für uns ein unverzichtbares Element. Mit ihren Unterschriften verpflichten sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen, das Schutzkonzept anzuerkennen.

In unserem Bistum finden Anwendung:

- **Rahmenordnung - Prävention** gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA1/2020)
- **Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch** Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt zum 01.01.2020 (KA 2/2020) für das Bistum Dresden-Meißen (v. 1.01.2015)
- **Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung Prävention** von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019, für das Bistum Dresden-Meißen erlassen zum 01.01.2022 (KA 1/2022)

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob und wo Risiken oder Schwachstellen in der Pfarrei bestehen, die die Ausübung von grenzverletzendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ermöglichen oder gar begünstigen.

2.1. Räumliche Situation

Die Feststellung von Gefährdungspotentialen stellt eine permanente Aufgabe dar, da es sich um eine Vielzahl verschiedener Orte und Räumlichkeiten handelt, in denen pastorale Arbeit stattfindet.

Grundsätzlich finden Veranstaltungen der Pfarrei in den dafür vorgesehenen öffentlichen Gemeinderäumen statt, d.h. im Gemeindezentrum Bjesada.

Aufgrund der dörflichen Umgebung existieren neben den üblichen Gemeinderäumen eine Vielzahl an hauswirtschaftlichen Räumen und Nebenräumen, die aufgrund der Lage, des Zugangs oder der Beleuchtung ein gewisses Gefahrenpotential beinhalten können:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------|
| Kirche: | Sakristei, Choraufgang, Chor |
| Kapelle St. Sebastian in Piskowitz: | Sakristei |
| Schuppen an der Bjesada: | Schuppen mit Mülltonnen |

Das alles sind Orte, an denen es zu sogenannten „Eins-zu-eins Situationen“ kommen bzw. die ein potentieller Täter für seine Zwecke nutzen könnte. Um diese Gefahr zu minimieren, sind bereits jetzt folgende Handlungsweisen üblich:

- Alle Nebengebäude, sowie Keller sind vom Personal/ von den Mietern stets verschlossen zu halten um unbefugten Zutritt zu unterbinden.
- Während Veranstaltungen sind die Eingänge nicht abgeschlossen und der Zugang ist von innen aber auch außen jederzeit möglich, so dass ein Fluchtweg gesichert ist.
- In den Privaträumen (Mietwohnung) werden grundsätzlich keine Veranstaltungen durchgeführt.

Einen besonderen Fall, wo eine 1:1 Situation nicht zu vermeiden ist, stellt die Beichte dar. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen (und Eltern) mit den vorhandenen Räumlichkeiten vertraut gemacht werden und zu jeder Zeit den Raum oder Beichtstuhl verlassen können. (Der Beichtstuhl ist nicht verschließbar!)

2.2. Veranstaltungen und Personen

Regelmäßige Veranstaltungen: Sakramentenunterricht (Erstkommunion und Firmung) in den Gemeinderäumen, Ministrantenstunden in der Pfarrkirche, Kindergottesdienste in der Pfarrkirche, Jugendgruppe in der Wosadnica, Kinderschola und Jugendchor im Schulraum, Kindernachmittage in der Wosadnica und Bjesada, Seniorenveranstaltungen in der Wosadnica und Bjesada

Einmal jährlich stattfindende Veranstaltungen: RKW, Kreuzwegandachten, Krippenspielvorbereitung, St. Martinsfeier

Ausflüge finden nur in begrenztem Rahmen statt, z.B. Tagesausflug innerhalb der RKW, ...

Für Pfarreifahrten mit Übernachtungen gelten besondere Regelungen.

Sämtliche Veranstaltungen werden von Hauptamtlichen - und/ oder ehrenamtlichen (minderjährigen und volljährigen) Mitarbeitern durchgeführt.

3. Persönliche Eignung unserer haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen

In diesem Kapitel werden die Voraussetzungen beschrieben, als haupt- oder ehrenamtliche in unserer Pfarrei tätig werden zu können. Grundsätzlich wird in jedem Erst- oder Vorstellungsgespräch mit Mitarbeitenden vor der haupt- oder ehrenamtlichen Tätigkeit die Prävention sexueller Gewalt thematisiert und der Mitarbeitende mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht.

3.1. Mitarbeiter im Sinne der Präventionsordnung des Bistum Dresden-Meißen

Laut RO-Präv Nr. 1.2 und § 4 Abs. 2 der AB sind Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Menschen in Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB2 auch Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

3.2. Verhaltenskodex

Die Anerkennung des Verhaltenskodex (siehe Punkt 4) ist die erste Voraussetzung um als Mitarbeiter in der Pfarrei St. Martin zu wirken. Der Verhaltenskodex wird jedem Mitarbeiter vor Ausübung seiner Tätigkeit ausgehändigt. Durch seine Unterschrift bestätigt jeder Mitarbeiter die Anerkennung des Verhaltenskodexes im Rahmen seiner Tätigkeit. Der Verhaltenskodex löst damit die bisher genutzte Selbstverpflichtungserklärung ab.

3.3. Schulungen

Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen Mitarbeiter im Sinne der PräVO nehmen entsprechend der Vorgaben der Schulungsempfehlungen des Bistums Dresden-Meißen an einer Präventionsschulung teil (Nr. 3.6 der Rahmenordnung Prävention und § 8 der Ausführungsbestimmungen). Je nach Tätigkeit, Intensität des Kontaktes und (Leitungs-)Verantwortung beträgt der zeitliche Schulungsumfang drei, sechs oder neun Zeitstunden.

- hauptamtlich Tätige und angestellte MA in den Pfarreien:
Vom Bistum wird einmal jährlich eine Schulung für Priester und pastorale Mitarbeiter/-innen angeboten. Schulungen von nicht im pastoralen Dienst Tätigen (Pfarrsekretärin, Hausmeister, Küster etc.) werden in Absprache zwischen Pfarrei mit der Präventionsstelle im Ordinariat organisiert. Die Schulungen der jeweiligen Mitarbeitenden werden in der Pfarrei dokumentiert.
- Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in regelmäßigem Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen stehen (ehrenamtliche Küster, ...) oder regelmäßig eine Gruppe begleiten/leiten (Jugend, Kinderschola, Ministranten ...) müssen ebenfalls über ausgebildete Multiplikatoren des Bistums an Präventionsschulungen teilnehmen (möglichst mindestens dreistündige Schulung).
- Bei punktueller Mitarbeit oder Mithilfe (Kommunion- oder Firmkatechese, ...) gibt es eine Belehrung zum Thema Prävention. Das gilt auch für ehrenamtliche Helfer (Voll- und Minderjährige) bei der RKW. Dazu werden die ehrenamtlich Tätigen in ihre Tätigkeit eingewiesen und umfassend insbesondere zum Verhaltenskodex belehrt. In diesem Gespräch wird ggf. weiterer notwendiger Schulungsbedarf festgestellt.
- Hauptamtlich pastoral, pädagogisch, pflegerisch, beratend Tätige sind verpflichtet, nach jeweils fünf Jahren an einer Auffrischung oder vertiefenden Fortbildung teilzunehmen (zeitlicher Umfang: mindestens 3 Zeitstunden). Bei anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen entscheidet der Leiter (Pfarrer), wer an einer solchen Veranstaltung teilnehmen soll. (siehe § 8 Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen).

3.4. Erweitertes Führungszeugnis (Nr. 1.3 und 3.1.1 RO-Präv und § 5 der Ausführungsbestimmungen)

Alle Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter/innen, die im Rahmen einer Arbeit innerhalb der Pfarrei mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, müssen ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) nach Aufforderung durch den Rechtsträger vorlegen. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen. Das EFZ dient dem Nachweis, dass die betreffenden Personen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nicht rechtskräftig verurteilt worden sind. Der Pfarrer oder eine beauftragte Person nimmt Einsicht in das EFZ und dokumentiert die Vorlage des EFZ gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Danach wird das EFZ dem/der Mitarbeiter/in wieder ausgehändigt. Nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles EFZ vorgelegt werden.

Bei ehrenamtlich Tätigen entscheidet die Pfarrei gemäß ihren gesetzlichen und vertraglichen Bindungen und den Vorgaben des Bistums Dresden-Meißen, wer für seine ehrenamtliche Arbeit ein „Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis“ vorlegen muss. Vgl. dazu die Tabelle im Anhang. Grundsätzlich sind dies alle Personen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit Schutzbefohlenen über Nacht wegfahren, *regelmäßige* Kinder- oder Jugendgruppen betreuen oder leiten oder in einem ähnlich intensiven Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen. In allen weiteren Fällen entscheidet der leitende Pfarrer in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft, ob die Vorlage erforderlich ist. Ist ein EFZ notwendig, erhält die betreffende Person ein Aufforderungsschreiben, sowie eine Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. In diesem Falle wird das EFZ kostenfrei ausgestellt. Nach fünf Jahren muss erneut ein aktuelles EFZ vorgelegt werden.

3.5. Gemeinsame Schutzklärung

Alle in RO-Präv Nr. 1.2 und § 4 Abs. 2 der AB genannten Personen mit Ausnahme der ehrenamtlich Tätigen müssen einmalig eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen und abgeben. Darin versichern Mitarbeitende, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, und dass auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet ist.

4. Verhaltenskodex

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Für uns steht ihr Schutz an erster Stelle. Die Beziehungsgestaltung erfolgt alters- und situationsangemessen um die Entstehung emotionaler Abhängigkeiten zu verhindern. Mit der Unterschrift unter die gemeinsame Schutzklärung macht der haupt- oder ehrenamtlich Tätige deutlich, dass durch ihn der Inhalt der Verhaltensregeln verstanden und akzeptiert wurde. Übergriffe möglicher Täterinnen und Täter sollen damit verhindert werden.

Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz

- die individuellen Grenzen jedes einzelnen werden ernstgenommen, geachtet und respektiert, werden weder kritisiert noch abfällig kommentiert
- individuelle Grenzverletzungen untereinander werden thematisiert
- Verwandtschaftsverhältnisse oder besondere Privatbeziehungen zu den Betreuten und deren Eltern sind, um Irritationen in der Gruppe zu vermeiden, offenzulegen
- es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben
- einzelne Schutzbefohlene sollen nicht bevorzugt, belohnt oder sanktioniert werden
- die Verwendung des „Duzens“ / „Siezens“ wird im Team reflektiert
- es werden allgemein übliche Begrüßungs-/ Verabschiedungsformen verwendet
- Einzelkontakte (1:1 Situationen wie Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht) finden nur in geeigneten, dafür festgelegten Räumen statt. Diese sind leicht zugänglich und/oder einsehbar und liegen nicht abseits auf dem Grundstück oder im Haus.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind nicht auszuschließen, erfolgen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen.

- unerwünschte Berührungen oder körperliche Nähe sind nicht erlaubt
- zeigen Teilnehmer untereinander unangemessenen Körperkontakt schreiten Mitarbeiter ein und thematisieren dies in der Gruppe, Gruppenregeln werden ebenfalls besprochen

- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie niemandem Angst machen und die Teilnehmer eine reale Möglichkeit haben sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- Sprache und Wortwahl (bewusst/unbewusst) darf niemand verletzen oder herabwürdigen
- Sprache, Wortwahl, Mimik und Gestik werden rollen-, auftrags- und zielgruppenspezifisch angepasst.
- jegliche Formen sexistischer und vulgärer Sprache, Zynismus oder sexuell aufreizender Kleidung sind untersagt.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen (analog/digital) schreiten Mitarbeiter ein

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke, Belohnungen, finanzielle Zuwendungen oder Bevorzugungen sind ungeeignete pädagogischen Maßnahmen, da sie emotionale Abhängigkeit fördern könnten.

Der Umgang mit Geschenken sollte im Team reflektiert und transparent gehandhabt werden.

Disziplinarmaßnahmen

Disziplinierungsmaßnahmen sollten immer angemessenen sein und direkten Bezug zum „Anlass/Fehlverhalten“ besitzen, damit sie für die Betroffenen (oder die Gruppe) plausibel werden. Sanktionen werden im Einzel- oder Gruppengespräch erläutert und besprochen.

Sanktionen dürfen niemanden bloßstellen und sollten aus pädagogischen Gründen zeitnah und gruppendienlich (nicht die Gruppe für einen Einzelnen mitbestrafen) erfolgen.

- Jegliche Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug bei Disziplinarmaßnahmen sind untersagt.

Veranstaltungen/Reisen mit Übernachtung (mehrere Tage)

- Betreute und Mitarbeiter haben voneinander getrennte Sanitär-, Umkleide- und Schlafräume
- die Betreuten übernachten nach Geschlechtern getrennt
- vor dem Betreten von Schlafräumen ist anzuklopfen und auf Antwort zu warten
- Sanitärräume werden von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten
- Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person in den Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist verboten. Begründete Ausnahmen sind im Team zu kommunizieren.
- Jegliche Ausnahmen vor Ort aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten (ggf. auch des Rechtsträgers).

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist jederzeit zu wahren. Dies gilt für die Schutzbefohlenen, wie auch für die Mitarbeiter.

- das Geschlechterverhältnis der Teilnehmer sollte sich bei den Mitarbeitern widerspiegeln
- pflegerische oder medizinisch unterstützende Handlungen oder deren Begleitung (Toilettengänge, Verbände u.a.) beachten und respektieren die Intimsphäre
- In wichtigen (z.B. Not-) Fällen spricht sich das zuständige Personal ab und stellt sicher, dass sich die Minderjährigen zur Versorgungsbehandlung nur soweit wie tatsächlich notwendig

entkleiden. Im Zweifelsfall sind die Eltern zu kontaktieren oder eine medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Umgang mit bzw. Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Auch in den digitalen Medien gelten die vorstehenden Verhaltensregeln. Ein professioneller Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken ist unablässig.

- jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing in sozialen Netzwerken auch untereinander wird nicht gestattet

- es wird respektiert, wenn Kinder und Jugendliche nicht fotografiert und gefilmt werden wollen, jedwede Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung sowohl der Sorgeberechtigten als auch der Kinder bzw. Jugendlichen selbst

5. Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche, die im Alltag einer Institution die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen.

5.1. Beschwerdestellen innerhalb der Pfarrei

Kritik anzuhören und anzunehmen ist ein Zeichen von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber dem anderen und sichert darüber hinaus die Qualität des Miteinander. So sollte auch in Einrichtungen mit Kritik und Beschwerde von Kindern und Jugendlichen umgegangen werden. Denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen, genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu verbessern. Außerdem ist es ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder und Jugendliche ihr Missfallen vortragen. Dadurch zeigen sie, dass sie dem Anderen zutrauen, mit dieser Information umzugehen und etwas zu verändern.

Die Ermutigung zum Gespräch über das eigene Erlebte in unseren Gruppen fördert unsere pädagogischen Ziele. Auswertungsrunden am Ende einer Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe sind die Regel.

Innerhalb der Pfarrei steht neben den hauptamtlichen Mitarbeitern der Pfarrei folgende Personen für eine vertrauliche Erstberatung und Begleitung des Meldenden sowie für die Klärung der nächsten Schritte in der Pfarrei St. Martin Nebelschütz zur Verfügung:

*Sabine Lange, Nebelschützer Str. 11, 01920 Nebelschütz OT Wendischbaselitz
Email: Sabine.Lange@bddmei.de*

5.2. Beschwerdestelle des Bistums

In Verdachts- und Tatbestandsfällen von sexualisierter Gewalt kann sich der oder die Meldende bzw. Hilfesuchende direkt an die Ansprechpartner bei Missbrauchsverdacht im Bistums Dresden-Meißen wenden (siehe auch Handlungsleitfäden – Anlage 4 und 5 sowie Broschüre „Augen auf - Hinsehen und Schützen“ S.10-12):

Präventionsbeauftragte für das Bistum Dresden-Meißen

Julia Eckert (Präventionsbeauftragte) Telefon: 0351/ 31563 251 oder
Karin Zauritz Telefon: 0351/31563 250
praevention@bddmei.de

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

Bei Verdacht gegen kirchliche Mitarbeiter besteht nach Nr. 11 „Ordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen“ eine Pflicht zur Information an die bischöflich beauftragten Ansprechpersonen

Ursula Hämmerer, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, Chemnitz
ansprechperson.haemmerer@bddmei.de

Manuela Hufnagl, Psychologin und Sozialpädagogin, Leipzig
ansprechperson.hufnagl@bddmei.de

Dr. Michael Hebeis, Rechtsanwalt, Dresden
ansprechperson.hebeis@bddmei.de

Beschwerdestelle für Präventionsfragen im Bistum Dresden-Meißen

Dr. Peter-Paul Straube
Telefon: 0160 98521885
ppstraube@posteo.de

5.3. Externe Beschwerdestellen

Caritas-Beratungsstelle Bautzen,
Kirchplatz 2, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 498220
Öffnungszeiten: Mo-Do 8-17 Uhr und Fr 8-15 Uhr

Beratungsstelle Opferhilfe Sachsen e.V.
Löbauer Str. 48, 02625 Bautzen
Telefon: 03591 679550

6. Qualitätsmanagement

Das Institutionelle Schutzkonzept ist allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen zu Kenntnis zu geben. Der Rechtsträger der Pfarrei St. Martin Nebelschütz trägt die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und die unterschiedlichen Zielgruppen sensibilisiert und informiert werden. Die aktuelle Fassung des Institutionellen Schutzkonzeptes bedarf der regelmäßigen Überprüfung (mindestens alle 5 Jahre), Anpassung und Weiterentwicklung. Es werden regelmäßig Präventionsschulungen für neu hinzugekommene ehrenamtlich Tätige durchgeführt. Die Teilnahme wird jeweils im Pfarrbüro dokumentiert.

Zur Reflexion und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes werden Vorfälle und der zugehörige Beschwerdeablauf dahingehend reflektiert,

- wie es zum Vorfall kommen konnte,
- welche Schutzmechanismen nicht gewirkt haben,
- wie der Beschwerdeablauf funktionierte,
- was unternommen werden muss, um Wiederholungen zu vermeiden

7. Anlagen

1. Formular: Personalbogen für ehrenamtlich Tätige
2. Formular: Verhaltenskodex für alle Mitarbeitenden
3. Empfehlung zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen (Auszug)
4. Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Opfer
5. Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt

8. Umsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Das Schutzkonzept, der Personalbogen inkl. dem Verhaltenskodex, sowie die Präventionsbeauftragten und die externen Ansprechpartner werden zeitnah veröffentlicht. Das gesamte institutionelle Schutzkonzept ist in Schriftform im Pfarrbüro einsehbar.

Alle Haupt- oder Ehrenamtlichen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben, werden zeitnah über das Schutzkonzept informiert.

Dieses Schutzkonzept wurde durch den Präventionsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen geprüft. Die Pfarrei bekam am 09.06.2022 dazu eine Rückmeldung. Das Schutzkonzept wurde überarbeitet, am 01.03.2023 im Pfarreirat besprochen und am 03.03.2023 einstimmig durch den Kirchenvorstand beschlossen und am 04.03.2023 in Kraft gesetzt.

Herausgeber:

Pfarrei St. Martin
Hauptstraße 27
01920 Nebelschütz,
Telefon: 03578/302005
E-Mail: swj-mercin-njebjelcicy@t-online.de

Stand: 04.03.2023

Anlage 1: Personalbogen für ehrenamtlich Tätige

Katholische Pfarrei St. Martin

Hauptstraße 27, 01920 Nebelschütz

Personalbogen für ehrenamtlich Tätige

Name: Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/ Wohnort: _____

Telefon: _____

Mail: _____

Geburtsdatum: _____

Beginn der Tätigkeit: _____

Einsatzzeitraum: _____

Tätigkeitsbeschreibung: _____

Einweisung in die Tätigkeit am: _____

Zusätzlich wurde ich auf die Bestimmungen zum Datenschutz, die sich aus den gesetzlichen Grundlagen ergeben, hingewiesen und auf diese Regelungen verpflichtet. Ich wurde darauf hingewiesen, dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbesteht. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis strafbar sein können.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Anlage 2: Verhaltenskodex

Verhaltenskodex der Pfarrei St. Martin in Nebelschütz

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Für uns steht ihr Schutz an erster Stelle. Die Beziehungsgestaltung erfolgt alters- und situationsangemessen um die Entstehung emotionaler Abhängigkeiten zu verhindern.

Adäquate Gestaltung von Nähe & Distanz

- die individuellen Grenzen jedes einzelnen werden ernstgenommen, geachtet und respektiert, werden weder kritisiert noch abfällig kommentiert
- individuelle Grenzverletzungen untereinander werden thematisiert
- Verwandtschaftsverhältnisse oder besondere Privatbeziehungen zu den Betreuten und deren Eltern sind, um Irritationen in der Gruppe zu vermeiden, offenzulegen
- es darf keine Geheimnisse mit Schutzbefohlenen geben
- einzelne Schutzbefohlene sollen nicht bevorzugt, belohnt oder sanktioniert werden
- die Verwendung des „Duzens“ / „Siezens“ wird im Team reflektiert
 - es werden allgemein übliche Begrüßungs-/ Verabschiedungsformen verwendet
- Einzelkontakte (1:1 Situationen wie Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht) finden nur in geeigneten, dafür festgelegten Räumen statt. Diese sind leicht zugänglich und/oder einsehbar und liegen nicht abseits im Grundstück oder im Haus.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind nicht auszuschließen, erfolgen altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen.

- unerwünschte Berührungen oder körperliche Nähe sind nicht erlaubt
- zeigen Teilnehmer untereinander unangemessenen Körperkontakt schreiten Mitarbeiter ein und thematisieren dies in der Gruppe, Gruppenregeln werden ebenfalls besprochen
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass sie niemandem Angst machen und die Teilnehmer eine reale Möglichkeit haben sich Berührungen zu entziehen, wenn sie es möchten

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- Sprache und Wortwahl (bewusst/unbewusst) darf niemand verletzen oder herabwürdigen
- Sprache, Wortwahl, Mimik und Gestik werden rollen-, auftrags- und zielgruppenspezifisch angepasst.
- jegliche Formen sexistischer und vulgärer Sprache, Zynismus oder sexuell aufreizender Kleidung sind untersagt.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen (analog/digital) schreiten Mitarbeiter ein

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke, Belohnungen, finanzielle Zuwendungen oder Bevorzugungen sind ungeeignete pädagogischen Maßnahmen, da sie emotionale Abhängigkeit fördern könnten.

Der Umgang mit Geschenken sollte im Team reflektiert und transparent gehandhabt werden.

Disziplinarmaßnahmen

Disziplinierungsmaßnahmen sollten immer angemessene sein und direkten Bezug zum „Anlass/Fehlverhalten“ besitzen, damit sie für die Betroffenen (oder die Gruppe) plausibel werden. Sanktionen werden im Einzel- oder Gruppengespräch erläutert und besprochen.

Sanktionen dürfen niemanden bloßstellen und sollten aus pädagogischen Gründen zeitnah und gruppendienlich (nicht die Gruppe für einen Einzelnen mitbestrafen) erfolgen.

- Jegliche Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug bei Disziplinarmaßnahmen sind untersagt.

Veranstaltungen/Reisen mit Übernachtung (mehrere Tage)

- Betreute und Mitarbeiter haben voneinander getrennte Sanitär-, Umkleide- und Schlafräume

- die Betreuten übernachten nach Geschlechtern getrennt

- vor dem Betreten von Schlafräumen ist anzuklopfen und auf Antwort zu warten

- Sanitärräume werden von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten

- Der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person in den Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist verboten. Begründete Ausnahmen sind im Team zu kommunizieren.

- Jegliche Ausnahmen vor Ort aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten (ggf. auch des Rechtsträgers).

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist jederzeit zu wahren. Dies gilt für die Schutzbefohlenen, wie auch für die Mitarbeiter.

- das Geschlechterverhältnis der Teilnehmer sollte sich bei den Mitarbeitern widerspiegeln

- pflegerische oder medizinisch unterstützende Handlungen oder deren Begleitung (Toilettengänge, Verbände u.a.) beachten und respektieren die Intimsphäre.

- Körperliche Untersuchungen, z.B. wegen Zecken oder Kontrollen der Körperhygiene, sind nicht erlaubt.

- In wichtigen (z.B. Not-) Fällen spricht sich das zuständige Personal ab und stellt sicher, dass sich die Minderjährigen zur Versorgungsbehandlung nur soweit wie tatsächlich notwendig entkleiden. Im Zweifelsfall sind die Eltern zu kontaktieren oder eine medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Umgang mit bzw. Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Auch in den digitalen Medien gelten die vorstehenden Verhaltensregeln. Ein professioneller Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken ist unablässig.

- jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Verhalten und Mobbing in sozialen Netzwerken auch untereinander wird nicht gestattet

- es wird respektiert, wenn Kinder und Jugendliche nicht fotografiert und gefilmt werden wollen, jedwede Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Sorgeberechtigten

Ich habe den Verhaltenskodex erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiere die Verhaltensregeln des Verhaltenskodexes.

Ort, Datum

Unterschrift des ehrenamtlich Tätigen

Anlage 3: Empfehlung zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen

Empfehlungen zur Einordnung der Tätigkeiten bei Ehrenamtlichen (Auszug aus der Präventionsordnung des Bistum Dresden-Meißen)

Tätigkeit	Beispiel	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Begründung
Leiter von Kinder- und Jugendgruppen	Regelmäßige Ministrantenstunden, Jugendgruppe, Jugendmusikgruppen, Kinderschola, Regelmäßige Mitarbeiter bei Sakramentenvorbereitung, etc.	Gruppenleiter oder Mitarbeiter dauerhaft oder zeitlich ausgedehnt; regelmäßige dauerhafte Treffen in festen Gruppen (Altersunterschied Betreuer/MA mehr als 2 Jahre)	ja	Es kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu
Helfer in Kinder- und Jugendgruppen	Helfer/Mitarbeiter und Referenten, Fachspezifische Helfer	Unregelmäßige, punktuelle Treffen mit fester Gruppe	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Aktivitäten finden vorrangig in der Gruppe statt.
Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Übernachtungen im Rahmen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Fahrten nach Taizé, Weltjugendtage	Leitungs- und Betreuungstätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Schutzbefohlenen begünstigen. Dies können z.B. Köche und Küchenmitarbeitende sein.	ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und Macht- und Hierarchiestruktur zu. Bei Aktionen mit Übernachtungen gibt es von Seiten des Jugendamtes (Zuschussgeber) oft die Verpflichtung zur Vorlage eines EZF
Helfer, Tagesgäste bei Ferien und Wochenendfreizeiten, mit Übernachtung	Externe Mitarbeiter, Besucher	Übernachten nicht vor Ort, helfen punktuell aus.	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Leitungen von Ferienaktionen ohne gemeinsame Übernachtung	RKW, Katechetische Kindertage	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden und im Leitungsteam.
Mitarbeitende bei Projekten, Aktionen und Angeboten ohne Übernachtung	Kinderkatechese, Sternsinger, Krippenspiel, Übung der Ministranten vor Feiertagen, Helfer bei Kinder-, Familien- und Jugendgottesdiensten, Kinder- und Jugendkreuzweg, Freizeitangebote für Familien	Leitungs- und Betreuungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe, unregelmäßige, punktuelle Treffen (z.T. nur einmal jährlich), Tagesveranstaltungen, Elternabende und Angebote für Tauffamilien	nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden nicht regelmäßig und meistens im öffentlichen Raum statt.
(Aus-) Hilfsgruppenleiter		Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter, keine Regelmäßigkeit	nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des EFZ keine Zeit war, wenn ein Leiter spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.

Anlage 4: Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliche Opfer

Handlungsleitfaden

10.1 Handlungsleitfaden bei Mitteilung durch mögliches Opfer

Was tun und was nicht tun, wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch erzählt?

Vergleiche auch in Broschüre „Hinsehen und Schützen“ S.11ff.



Nicht drängeln, kein Verhör, kein Ermittlungsdrang, kein vorschnelles Handeln.

Keine »Warum«-Fragen (können Schuldgefühle auslösen), keine Suggestivfragen.
Keinen Druck ausüben. Es bringt nichts, wenn ein Kind etwas unter Druck mitteilt und später nicht mehr wiederholen will.

Keine Kontrollfragen und Zweifel.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind. Sich nicht in Geheimhaltung einbinden lassen.

Keine Interpretationen, Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den potenziellen Täter bzw. die potenzielle Täterin.

Keine weiteren Entscheidungen und Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten.



Ruhe bewahren!

Keine überstürzten Aktionen, eigene Betroffenheit zurückhalten.

Von der Wahrhaftigkeit des jungen Menschen ausgehen!

Zuhören, den jungen Menschen ernstnehmen & ermutigen, sich anzuvertrauen. Offene Fragen verwenden (»Wer?« »Was?« »Wo?«), Ängste und Widerstände des Kindes beachten. Betroffene erzählen häufig nur bruchstückhaft, was ihnen widerfahren ist.

Loben und entlasten!

Für den Mut loben, sich jemandem anzuvertrauen. »Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!«

Vertraulichkeit!

Zusicherung, bei weiteren Schritten das betroffene Kind bzw. die Personensorgeberechtigten soweit wie möglich einzubeziehen. »Ich entscheide nicht über deinen Kopf hinweg«, **aber auch erklären** »Ich werde mir Rat und Hilfe holen.«

Dokumentieren!

Nach der Mitteilung Gespräch und Kontext sorgfältig- möglichst wörtlich - dokumentieren.

Sich selber Hilfe holen

Verantwortliche Ansprechperson Ihrer Pfarrei informieren und weiteres Vorgehen absprechen.

Fachliche Beratung einholen!

Die von Ihnen informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/-in wird den Missbrauchsbeauftragten des Bistums benachrichtigt.



Anlage 5: Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt

Handlungsleitfaden

10.2 Handlungsleitfaden bei Vermutung sexualisierter Gewalt³¹

Was tun und was nicht tun, bei der Vermutung, ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher ist Opfer von sexuellen Übergriffen oder sexuellem Missbrauch?



Nichts auf eigene Faust unternehmen.

Keine direkte Konfrontation des möglichen Opfers mit der Vermutung.

Fakten von Vermutungen trennen.

Keine Informationen an den vermutlichen Täter bzw. die vermutliche Täterin.

Keine eigenen Ermittlungen zum möglichen Tathergang!



Ruhe bewahren!
Keine überstürzten Aktionen

Kontakt zu Kind behutsam intensivieren!
Sich als Vertrauensperson anbieten, »Du hast dich verändert«, »Ich mache mir Sorgen«. Gesprächsangebote machen »Willst du mir etwas erzählen?« »Soll ich dich etwas fragen?«, Geheimnisse thematisieren. Signalisieren, dass das Kind auch mit belastenden Themen zu einem kommen kann.

Dokumentieren!
Vermutung, Verhaltensweisen, Handlungen und Äußerungen des Kindes sorgfältig-möglichst wörtlich - dokumentieren.

Vier-Augen-Prinzip!
Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen, Alternativhypothesen prüfen und den nächsten Schritt überlegen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfe holen
Verantwortliche Ansprechperson Ihrer Pfarrei informieren & weiteres Vorgehen absprechen.

Fachliche Beratung einholen!
Die von Ihnen informierte Ansprechperson zieht bei begründetem Verdacht eine Fachberatungsstelle, eine »insoweit erfahrene Fachkraft« nach §8a/ b SGB VIII oder das Jugendamt hinzu. Bei Verdacht gegen eine/n kirchliche/n Mitarbeiter/-in wird den Missbrauchsbeauftragten des Bistums benachrichtigt.

³¹ Nach Handlungsleitfaden Bistum Münster und Interventionsschritten von Kind im Zentrum Berlin

